

Fachbeiträge Oktober 2026

Homeoffice und Feiertage und die Auswirkungen auf die Lohnabrechnung

Wird die Arbeit im Homeoffice erbracht, ist für die Beurteilung von Feiertagen grundsätzlich der Standort des Homeoffice-Arbeitsplatzes massgebend. Entscheidend ist somit der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeführt wird, und nicht der Sitz der Arbeitgeberin oder der Standort des Betriebs. Je nach Kanton oder Region können unterschiedliche Feiertagsregelungen gelten.

Die unterschiedlichen Feiertagsregelungen am Homeoffice-Standort können sich direkt auf die Lohnabrechnung auswirken.

Gilt ein Tag am Arbeitsort als bezahlter Feiertag, haben Mitarbeitende in der Regel Anspruch auf Lohnfortzahlung, ohne arbeiten zu müssen. Ist derselbe Tag am Homeoffice-Standort hingegen kein anerkannter Feiertag, besteht grundsätzlich eine Arbeitspflicht und der Tag wird wie ein normaler Arbeitstag behandelt. Besonders bei Mitarbeitenden, die regelmässig von verschiedenen Standorten aus arbeiten, ist eine klare Regelung und Dokumentation des Arbeitsorts empfehlenswert.

Verspätete Steuererklärung kann Rückerstattung der Verrechnungssteuer kosten

Umstritten war, ob eine Person die Verrechnungssteuer zurückerhalten kann, obwohl die Steuererklärung trotz Aufforderungen und Mahnungen nicht fristgerecht eingereicht wurde.

Das Bundesgericht entschied, dass der Anspruch auf Rückerstattung verloren gehen kann, wenn steuerpflichtige Personen ihre Steuererklärung trotz mehrfacher Aufforderung nicht einreichen und dadurch eine unvollständige Besteuerung zumindest in Kauf nehmen.

Eine spätere Deklaration der Einkünfte oder Vermögenswerte kann diesen Verlust nicht rückgängig machen. (Quelle: BGE 9C_281/2026 vom 13.7.2026)

Vorsorgebeauftragte dürfen nicht leichtfertig abgelehnt werden

Eine Frau bestimmte in ihrem Vorsorgeauftrag ihren Ehemann und danach ihre Söhne C. und B. als Beauftragte. Nach dem Tod des Ehemanns setzte die KESB nur Sohn C. für die Personensorge ein und ordnete für die Vermögenssorge wegen eines möglichen Konflikts mit B. eine Beistandschaft für die Frau an.

Das Bundesgericht hob den Entscheid auf: Der Wille der auftraggebenden Person hat Vorrang. Ein Familienkonflikt allein reicht nicht aus, um die gewünschte Person als ungeeignet abzulehnen. (Quelle: BGW 5A_624/2024 vom 28.8.2025)

Kostenübernahme für eine Weiterbildung ist steuerbarer Lohn

Ein Mitarbeiter hat eine Weiterbildung abgeschlossen und kündigt nach sechs Monaten seine Stelle. Aufgrund einer Ausbildungsvereinbarung muss er einen Teil der Schul- bzw. Weiterbildungskosten zurückzahlen. Er verhandelt mit dem zukünftigen Arbeitgeber, dass dieser die Kosten übernimmt.

Es handelt sich sowohl im Bereich der Steuern als auch im Bereich der Sozialversicherungen um einen pflichtigen Lohnbestandteil. Dies gilt selbst dann, wenn der zukünftige Arbeitgeber die Zahlung direkt an die andere Unternehmung leistet.

Gebühren für verspätetes Einreichen der Steuererklärung sind rechtens

Die steuerpflichtige Person muss CHF 220 Gebühren bezahlen und beschwerte sich deswegen beim Bundesgericht. Die Gebühren entstanden, weil die Steuererklärung und die Steuerzahlung zu spät eingereicht bzw. geleistet wurden und eine Betreuung nötig wurde. Das Gericht entschied, dass eine solche Beschwerde aussichtslos ist und der Betrag zu zahlen ist. (Quelle: BGE 9C_292/2026 vom 27.8.2026)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.